

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Januar 1928, Nummer 1

Autor(en): **Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Höhn, Ernst**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **73 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

14. Januar 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich einmal

Nummer 1

Inhalt: Eine Ehrung. — Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 (Fortsetzung). — Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer. — Aus dem Erziehungsrat: 1. Semester 1927 (Fortsetzung).

Eine Ehrung

Am 21. Dezember 1927 feierte unser Kollege *Ulrich Kollbrunner*, als *Sekundarlehrer in Zürich-Enge*, seinen 75. Geburtstag. Der Kantonalvorstand wollte den Anlaß nicht vorübergehen lassen und ehrte den Jubilaren mit einem Blumengruß und nachfolgendem Glückwunschsreiben:

Sehr geehrter Kollege, lieber Freund und Mitarbeiter!

Der Vorstand des Z. K. L.-V. möchte heute nicht versäumen, an Ihrem 75. Geburtstage in die Reihen der Gratulanten zu treten, die mit den Glückwünschen ihren Dank darbringen.

Dabei leitet uns das Gedenken an das Jahr 1893, als Sie in bewegter Zeit den Anstoß zur Gründung des Z. K. L.-V. gaben und nicht ruhten, bis der Gedanke Gestalt geworden war.

Wohl haben wir keine äußeren Ehrungen zu vergeben; aber eine dankbare Lehrerschaft hält in treuem Gedächtnis die Männer, welche für sie eintraten und kämpften. So grüßen wir an Ihrem Ehrentage von Herzen den *Gründer unseres Verbandes*. Unser Gruß gilt aber auch dem tüchtigen Schulmann und seinem Lebenswerk, dem weitgereisten Volksbildner, der aus dem Schatze seiner Erinnerungen so freigebig schenkt.

Mit uns wünscht die zürcherische Lehrerschaft, daß Ihnen noch manches Jahr in körperlicher und geistiger Frische vergönnt sein möge. Nehmen Sie als Zeichen unseres dankbaren Erinnerens die Blumen; sie sollen Ihnen freundliche Künder in die Zukunft sein.

Namens des Vorstandes des Zürch. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Ulr. Siegrist.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919

2. Die Beratungen im Kantonsrat

Auszug aus dem Protokoll

(Fortsetzung)

§ 33. Der Referent verweist darauf, daß der Paragraph neues Recht bringt. Der Regierungsrat möchte damit eine Ungleichheit, die bisher bestanden hat, aufheben. In der Kommission wurden Bedenken laut; es wurde gesagt, die Autonomie der Gemeinden werde dadurch verletzt. Auch wurde gesagt, einzelne Gemeinden könnten zu stark belastet werden. Um dem vorzubeugen, hat die Kommission den zweiten Absatz beigefügt.

Illi-Nürens Dorf beantragt Streichung des ganzen Paragraphen. Die Bauernfraktion, in deren Auftrag dieser Antrag gestellt wird, hat die Auffassung, daß es genügt mit dem staatlichen Ruhegehalt. Auch im Sinne der Entlastung der Gemeinden muß die Streichung erfolgen; der zweite Absatz hilft nicht darüber hinweg, daß den Gemeinden eine vermehrte Belastung erwächst.

Gaßmann-Zürich tritt dem Antrag entgegen. Es ist unverständlich, daß aus den Landgemeinden die Streichung der für sie sehr vorteilhaften Bestimmung beantragt wird. Der Zug der Lehrer in die Stadt wird bei Streichung dieses Paragraphen bedeutend verstärkt.

Illi-Nürens Dorf fügt noch bei, daß mit der Annahme dieses Paragraphen die Lehrer gegenüber den andern Beamten stark überverteilt werden.

Dr. Gasser-Winterthur weist darauf hin, daß verschiedene Kategorien von Staatsbeamten (Kantonalbank, E. K. Z. und Polizeikorps) eine vorbildliche Alterspension haben. Zahlenmäßig weist er nach, daß die Lehrer in den Landgemeinden auch durch die neue Ordnung keinen unverhältnismäßigen Vorteil erfahren, im Gegenteil, es wird durch die Vorlage ein bestehendes Unrecht beseitigt. Ein anderer Weg, den Landlehrern zu ihrem Recht zu verhelfen, besteht in der nächsten Zeit nicht.

Reichling-Stäfa ersucht den Rat, die Frage auch vom Standpunkt der Gemeinde, nicht nur von demjenigen der Lehrer aus zu betrachten. Die Verpflichtung der Gemeinden, Ruhegehälter auszurichten, kann zu ungeahnten Belastungen führen. Der Absatz 2 wird erst zur Anwendung kommen, wenn in der Gemeinde eine Notlage eintritt. Auch auf die Bemessung der freiwilligen Zulagen hätte die Annahme dieses Paragraphen einen nachteiligen Einfluß. Der Paragraph ist also für die Lehrerschaft ein zweischneidiges Schwert; ein Lehrerwechsel im reiferen Alter wird sehr selten werden.

Pfister-Winterthur weist darauf hin, daß es den Gemeinden möglich ist, Pensionsversicherungen bei einer Versicherungsgesellschaft einzugehen. Die Prämie wird eine ganz bescheidene sein. Es ist auch der Anschluß an die staatliche Pensionsversicherung denkbar.

Werder-Zürich hätte es begrüßt, wenn durch eine gleichmäßige staatliche Besoldung auch dieser Frage die Wege geebnet worden wären. Wir müssen uns heute an die gegebenen Verhältnisse halten; durch Streichung der Worte „oder unerträgliche“ könnte den Gemeinden ein weiteres Entgegenkommen gesichert werden.

Müller-Rüschlikon stellt folgenden Eventualantrag: „An Gemeinden mit über 200 Prozent Gesamtsteuer leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.“

Illi-Nürens Dorf macht auf die Gefahr aufmerksam, die für den Lehrerstand besteht, wenn neben den Gehältern auch die Ruhegehälter erhöht werden. Der Zustrom zum Lehrstand wird ins Unermessene wachsen.

Dr. Wetter-Zürich möchte einen Vergleich vorschlagen in der Art, daß die Gemeinden nur für diejenigen Jahre die Pension zahlen, die der Lehrer in ihrem Dienste geleistet hat. Alle jene Fälle, die von den Gemeinden als hart empfunden werden, sind damit beseitigt.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, gibt zu, daß gewisse Bedenken gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Neuerung, wie Reichling sie namhaft machte, berechtigt sind. Es läßt sich sogar denken, daß ältere Lehrer, die vor der Pensionierung stehen, in der Gemeinde nicht mehr gewählt werden. Der Antrag Müller-Rüschlikon leistet nur den Gemeinden mit über 200 Prozent Steueransatz einen Dienst; alle andern gehen leer aus, auch wenn eine unbillige Belastung der Gemeinde eintritt. Die Anregung Dr. Wetters brächte einen Ausgleich; benachteiligt würden nur die Lehrer, die spät ihre Stelle wechseln.

Werder-Zürich beantragt, die Abstimmung zu verschieben, damit die Fraktionen noch über die gestellten Anträge beraten können.

Dr. Schmid-Zürich ist mit diesem Antrag einverstanden, wünscht aber, daß allfällige weitere Anträge noch bekanntgegeben werden.

Dr. Guhl-Zürich regt an, die von den Gemeinden auszurichtenden Ruhegehälter quantitativ gegenüber dem staatlichen Ruhegehalt zu reduzieren; sie sollen z. B. nur 40, 50 oder mehr Prozent des staatlichen Ruhegehaltes betragen.

Dr. Gasser-Winterthur bemerkt, daß eine Abstufung im Quantitativ schon vorhanden ist, indem die Gemeinden nur vom gesetzlichen Gehalt Ruhegehälter ausrichten müssen. Die Frage sollte in der Kommission nochmals erörtert werden.

Dr. Schmid-Zürich ist damit einverstanden, daß die Kommission nochmals darüber beraten soll. Der Redner macht noch darauf aufmerksam, daß in diesem Gesetz zum erstenmal eine Pension von 80 Prozent zugesichert wird; auch diese Frage ist bei Prüfung des § 33 nochmals zu erwägen.

Dr. Gasser-Winterthur macht darauf aufmerksam, daß die 80 Prozent sich nur auf die staatliche Besoldung beziehen, aber nicht auf die Gemeindezulage. Eine Reduktion des staatlichen Ruhegehaltes wäre für das Schicksal des Gesetzes gefährlich.

Der Referent beantragt, die Rückweisung des § 28 an die Kommission abzulehnen; dagegen will er der Rückweisung des § 33 nicht opponieren.

Reichling-Stäfa wünscht, daß der neue Antrag den Fraktionen rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Rat beschließt Rückweisung des § 33 an die Kommission.

e) Montag, den 24. Oktober 1927.

Fortsetzung der Einzelberatung.

Referent: Haegi-Affoltern a. A.

§ 33. Der Referent verweist auf den neuen Antrag der Kommission vom 21. Oktober 1927 und empfiehlt, heute noch nicht auf die Beratung dieses Antrages einzutreten, damit die Fraktionen sich noch darüber schlüssig machen können.

Dr. Gasser-Winterthur kündigt zu § 33 einen neuen Antrag § 33 bis folgenden Wortlautes an:



„Das Minimum des Ruhegehaltes beträgt für den verheirateten Lehrer Fr. 2000.—. Bleibt das von Staat und Gemeinde auf Grund der §§ 28 und 33 auszusetzende Ruhegehalt unter diesem Betrag, so ist das staatliche Ruhegehalt entsprechend zu erhöhen.“

Der Rat beschließt, den § 33 und den Antrag Dr. Gasser zurückzulegen.

§§ 34, 35 angenommen.

§ 36. Illi-Nürenschorf macht darauf aufmerksam, daß man mit der Auszahlung des Ruhegehaltes während sechs Monaten nach dem Tode des Bezugsberechtigten etwas weit gehe. Im Beamtenpensionsgesetz ist das auch anders geregelt.

Pfister-Winterthur verweist darauf, daß die Witwe und die Kinder der Beamten mitversichert sind. Eine Verkürzung des Nachgusses im Sinne der Bemerkung Illi würde eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand bedeuten.

Illi-Nürenschorf verzichtet darauf, einen Antrag zu stellen.

§ 37 angenommen.

§ 38. Der Referent schlägt im Namen der Kommission vor, folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Ruhegehaltsvorschriften dieses Gesetzes (§§ 18 bis 35) finden keine Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten pensionierten Lehrer.“

Der Rat stimmt zu.

§ 39. Derrer Rütli-Winkel erblickt in der Bestimmung des Absatzes 2 einen Einbruch in die Autonomie der Gemeinden und beantragt dessen Streichung.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, widersetzt sich diesem Antrag. Die Gemeinden können eine gewisse Kompensation mit den Zulagen des Staates vornehmen; aber es soll verhütet werden, daß eine Verkürzung der Gesamtbesoldung herauskommen könnte. Der hier vorgesehene Eingriff in die Rechte der Gemeinde ist durchaus am Platz.

Der Referent verweist darauf, daß es sich um eine Übergangsbestimmung handelt. Im übrigen ist § 14 maßgebend.

Derrer, Rütli-Winkel, reduziert seinen Streichungsantrag auf die Worte:

„und soweit sich dadurch nicht eine Herabsetzung der bisherigen Gesamtbesoldung der Lehrer ergibt.“

Dr. Gasser-Winterthur tritt auch diesem reduzierten Streichungsantrag entgegen. Man wird doch gewiß nicht bei Anlaß dieser Schulgesetzrevision die Besoldungen der Lehrer herabsetzen wollen.

Der Rat lehnt den Antrag Derrer mit großer Mehrheit ab.

§§ 40, 41 angenommen.

Das Gesetz ist mit Ausnahme des zurückgelegten § 33 durchberaten; in der nächsten Sitzung soll die endgültige Erledigung erfolgen.

f) Montag, den 7. November 1927.

Fortsetzung der Beratung.

Referent: Haegi-Affoltern a. A.

Reichling-Stäfa reicht im Auftrage einer interfraktionellen Konferenz folgende Anträge ein:

„1. Wiedererwägung von § 28. Herstellung der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates im 2. Absatz:

„Das Ruhegehalt ist so bemessen, daß es bei fünf Dienstjahren ein Viertel und bei 40 Dienstjahren oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre drei Viertel der vom Lehrer zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt.“

Absatz 1 und 3 unverändert, wie beschlossen.

2. § 33. Die Gemeinden sind verpflichtet, den aus Alters- oder Gesundheitsrückichten zurücktretenden Primar- und Sekundarlehrern ein Ruhegehalt auszurichten.

Das Gemeinderuhegehalt beträgt nach fünf Dienstjahren in der Gemeinde ein Viertel (25%) und dazu für jedes weitere in der Gemeinde zugebrachte Dienstjahr ein Hundertstel (1%) der gesetzlichen Ortszulage (§ 12) bis zum Höchstansatz von sechs Zehnteln.

Die Gemeinden erhalten an dieses obligatorische Ruhegehalt nach Maßgabe der in § 5 festgesetzten Klasseneinteilung folgende Staatsbeiträge:

Gemeinden der 1. Klasse	80 %
„ „ 2. „	60 %
„ „ 3. „	40 %
„ „ 4. „	20 %

3. § 33bis. Zustimmung zu Antrag Gasser, vorbehaltlich § 28, 3. Absatz.“

Der Antragsteller führt zur Begründung aus, diese Anträge seien in der Hauptsache denjenigen der Kommission angepaßt. Sie unterscheiden sich nur in wenigen Punkten davon, z. B. darin, daß das Gemeinderuhegehalt erst auszurichten ist, wenn mindestens fünf Dienstjahre in der Gemeinde geleistet worden sind, ferner darin, daß das Gemeinderuhegehalt auf 25% festgesetzt wird. Grundsätzlich wird also daran festgehalten, daß künftig alle Gemeinden Ruhegehalte ausrichten müssen; um ihnen aber nicht neue finanzielle Schwierigkeiten zu bereiten, muß der Staat ihnen nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte Beiträge leisten. Voraussetzung der Annahme dieser neuen Bestimmung in § 33 ist die beantragte Änderung von § 28 mit der beantragten Herabsetzung des staatlichen Ruhegehaltes von 80 auf 75 Prozent. Im ganzen ergibt sich eine beträchtliche Mehrleistung von Staat und Gemeinde, wobei zuzugeben ist, daß sich in der Praxis da und dort ein anderes Bild ergeben kann, weil bisher manche Gemeinden freiwillig Ruhegehalte bezahlt haben. Diese werden auch

künftig ihre Leistungen aufrecht erhalten. Die Fraktionen, die an der Ausarbeitung der eingangs erwähnten Anträge mitgewirkt haben, glauben damit den finanzschwachen Gemeinden die Vorlage annehmbar gemacht zu haben. Der Staat wird die ihm erwachsenden Mehrleistungen tragen können.

Dr. Gasser-Winterthur bemängelt das Vorgehen der interfraktionellen Vereinigung, welche den neuen Antrag vorlegt, und zweifelt, ob die bei den bürgerlichen Fraktionen in letzter Zeit üblich gewordene Praxis, unter Ausschließung der Sozialdemokraten und Kommunisten zu Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen, richtig sei. Zur Sache beantragt er, auf eine Wiedererwägung des § 28 nicht einzutreten. Wird die Wiedererwägung im Sinne des von Reichling begründeten Antrages beschlossen, so werden die Sozialdemokraten bei der Abstimmung die Verwerfungsparole ausgeben. Große Gruppen der Lehrerschaft, z. B. diejenigen von Winterthur, werden durch den neuen Antrag erheblich benachteiligt, und so zur Gegnerschaft gedrängt. In der neuen Fassung des § 33 ist die beantragte fünfjährige Karenzfrist ungerecht und deshalb zu streichen. Der Regelung der Staatsbeiträge könnte man zustimmen, wenn nicht die dadurch entstehende Mehrbelastung durch Ersparnisse an anderen Orten wieder ausgeglichen werden sollte.

Dr. Schmid-Zürich rechtfertigt das Vorgehen der interfraktionellen Konferenz, deren Bemühen es war, unter den bürgerlichen Fraktionen eine Einigung zu erzielen. Eine Kriegsankündigung der Sozialdemokraten wegen der Anträge dieser Konferenz ist unklar. Es geschieht keinem Lehrer Unrecht, wenn diese Anträge Gesetz werden; dagegen werden die finanzschwachen Landgemeinden ihrem dringenden Wunsche gemäß entlastet. Der Redner empfiehlt Annahme der vorliegenden Anträge.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, stellt fest, daß der § 33 von Anfang an einer der umstrittensten in der Vorlage war. Die Lehrer wünschen, daß die Gemeinden verpflichtet werden sollten, in Ergänzung des staatlichen Ruhegehaltes ein Gemeinderuhegehalt auszurichten. Diesem Wunsch wurde Folge gegeben; allein man stieß mit der Neuerung auf Widerstand. Im Rate wurde der Paragraph an die Kommission zurückgewiesen; der neue Antrag erweckte neuerdings Widerstand. Man mußte einen Weg zur Beseitigung der Widerstände suchen. Der Vorschlag der „interfraktionellen Konferenz“ stellt einen Versuch dar, dieses Ziel zu erreichen. Die fünfjährige Karenzfrist trägt den Begehren vieler Gemeinden Rechnung; auch die Stadt Zürich kennt eine solche fünfjährige Frist. Es wäre ihr offenbar nicht erwünscht, wenn der Kanton hier eine Änderung einführen würde. Der erwähnte Antrag erhöht zum Ausgleich des Anfangsruhegehalt von 20 auf 25 Prozent. Neu ist die vorgeschlagene Verpflichtung des Staates, Beiträge an das obligatorische Gemeinderuhegehalt auszurichten. Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, obwohl durch eine Mehrbelastung des Staates, allerdings erst im Verlaufe der Jahre eintritt. Festzustellen ist, daß während der Beratungen im Rate die Staatsleistungen erheblich erschwert wurden, so namentlich durch die veränderte Klasseneinteilung. Weiter ergeben sich aus der neuen Regelung der Ruhegehalte, namentlich durch die Bestimmung, daß schon vom fünften Dienstjahre an 30 Prozent des Gehaltes ausgerichtet werden, große Mehrleistungen des Staates. Ein Ausgleich gegenüber der neu vorgeschlagenen Mehrbelastung läßt sich nur durch eine Reduktion des staatlichen Ruhegehaltes erreichen; einige Unebenheiten, die sich daraus ergeben, wird man angesichts der Vorteile, die daraus erwachsen, in Kauf nehmen müssen. Da, wo eine Schmälerung des Ruhegehaltes eintritt, hat sie keine rückwirkende Kraft. Auch die Ersparnis, die für den Staat errechnet wird, macht sich erst in einigen Jahren bemerkbar. Der neue Vorschlag ist ein Kompromiß, mit dem Ziel, die Gemeindepension zu retten. Die Drohung, das Gesetz werde verworfen, wenn der neue Antrag angenommen werde, ist zu bedauern. Man hat es auf der Seite, von der die Drohung kam, schon bedauert, im Parlament ein Gesetz bekämpft zu haben, wenn man es nachher zur Annahme empfehlen mußte. Wir haben es hier mit einem Kompromiß zu tun, dem man zustimmen kann, wenn man die Ansicht hat, überhaupt einen Fortschritt zu erzielen.

Huber-Winterthur stellt fest, daß die Lehrer der beiden Städte durch das neue Gesetz in ihren Besoldungen nicht besser gestellt werden; dagegen tritt für die Lehrerschaft von Winterthur bei Annahme des Antrages der interfraktionellen Konferenz eine Schlechterstellung um Fr. 230.— bis 270.— ein. Die Winterthurer Lehrer sind der städtischen Pensionskasse eingeschlossen und den anderen Beamten gleichgestellt, so daß bei ihnen eine Verkürzung der Staatspension nicht durch eine Gemeinderuhegehaltserhöhung ausgeglichen werden kann. Man muß es also verstehen, wenn die Winterthurer Lehrer dem Gesetz nicht zustimmen können.

Briner-Zürich ist der Auffassung, das Gesetz sei nicht annehmbar. Es sind verschiedene Wünsche der Sozialdemokraten nicht berücksichtigt worden, die durchaus berechtigt sind. Wenn noch etwas gerettet werden soll, muß der Rat die Anträge der interfraktionellen Konferenz ablehnen.

Heußler-Goßau sieht es nicht gern, daß die Gemeinden verpflichtet werden, den Lehrern Ruhegehalte auszurichten. Einmal ist zu sagen, daß nicht alle Lehrer diese Verbesserung verdienen, andererseits ist klar, daß die Gemeinden stärker belastet werden.

Der Redner stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinden erhalten an die Ruhegehalte der Lehrer nach Maßgabe der in § 5 festgesetzten Klasseneinteilung folgende Staatsbeiträge:

Klasse 1	=	90 %
„ 2	=	80 %
„ 3	=	70 %
„ 4	=	60 %
„ 5	=	40 %
„ 6	=	20 %

Reichling-Stäfa antwortet auf die verschiedenen Voten. Gegenüber Huber ist zu bemerken, daß nicht nur in Winterthur, sondern auch in anderen Gemeinden eine Schlechterstellung der Lehrer eintritt, wenn die Gemeinde ihre Leistungen nicht erhöht. Der Redner hält an seinem Antrag fest.

Dr. Gasser-Winterthur tritt den replizierenden Bemerkungen des Vorredners entgegen und wendet sich auch gegen das Votum des Erziehungsdirektors. Bei Kompromissen darf man nicht nur von den Sozialdemokraten Zugeständnisse verlangen. In diesem Fall ist ein Kompromiß dann möglich, wenn am § 28 nicht mehr gerüttelt wird.

Kaufmann-Zürich lehnt es unter den obwaltenden Verhältnissen ab, seine Fraktion zur Annahme des Gesetzes zu bewegen. Auch auf dem Lande wird das Gesetz ohne die beantragten Neuerungen durchzubringen sein, wenn das Volk aufgeklärt wird. Man darf nicht vergessen, daß die Stadt Zürich ein Opfer von etwa Fr. 300,000.— zugunsten der Landschaft bringen muß. Im Interesse der Vorlage sollte der Rat dem Antrag Dr. Gasser zustimmen.

Der Referent beschränkt sich in seinem Schlußwort auf den § 33; der Antrag der interfraktionellen Konferenz ist ihm sympathisch, weil darin eine Verständigungsbasis liegt. Eine Verständigung ist notwendig, und in den Wünschen muß man sich Mäßigung auferlegen.

Reichling-Stäfa beantragt, § 28 in Wiedererwägung zu ziehen und dann eventuell darüber abzustimmen.

Der Vorsitzende möchte zuerst den § 33 bereinigen und erledigen, und dann erst auf den § 28 zurückkommen.

Müller-Winterthur schließt sich dem Antrag Reichling an.

Der Vorsitzende verzichtet auf seinen Vorschlag.

Abstimmung.

1. Für Wiedererwägung des § 28 sprechen sich mehr als 30 Mitglieder aus.
2. 106 Mitglieder sprechen sich für die neue Fassung (Antrag der interfraktionellen Konferenz), 84 für Festhalten an der Kommissionsvorlage aus.

§ 33. Werder-Zürich zieht seinen Antrag zu § 33, Absatz 2, zurück, ebenso Müller-Rüschlikon.

Der Referent behält sich vor, sich zu § 33bis (Dr. Gasser) noch zu äußern und beantragt, hierüber gesondert abzustimmen.

Zu § 33 (neue Fassung) zieht Heußler-Goßau seinen Antrag zurück. Für die bereinigte Kommissionsvorlage stimmen 83, für die von der bürgerlichen Fraktion vorgelegte Fassung 110 Mitglieder.

Illi-Nürens Dorf zieht seinen Streichungsantrag zu § 33 zurück. Damit ist § 33 in der von Reichling vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Dr. Gasser-Winterthur beantragt, noch beizufügen: „nach fünf Dienstjahren.“

Der Vorsitzende stellt fest, daß damit der Antrag Dr. Gasser § 33bis dem Antrag der interfraktionellen Konferenz entspricht.

Der Referent hat die Auffassung, daß dieser Antrag nicht unbedingt nötig sei; er will ihm aber keine Opposition machen, da es sich um eine Anpassung an das allgemeine Besoldungsgesetz handelt. Fraglich ist, ob sich der Antrag auch auf die verheiratete Lehrerin erstrecken soll.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, beantragt, den Antrag Dr. Gasser dahin abzuändern, daß das Maximum nur auf verheiratete männliche Lehrer Anwendung finden soll. Die Tragweite des Antrages ist bei dieser Ergänzung nicht so groß.

Dr. Gasser-Winterthur erblickt in diesem Antrag eine Inkonsequenz, weil sonst im ganzen Gesetz die Lehrerinnen den Lehrern gleichgestellt sind. Er beantragt Abweisung des Antrages Dr. Mousson.

Der Referent bestreitet, daß eine Inkonsequenz im Antrag des Regierungsrates liegt.

Der Rat stimmt mit 104 gegen 56 Stimmen dem Antrag Dr. Mousson zu.

Der Antrag Dr. Gasser ist in dieser Form als § 34 genehmigt. Er lautet:

„Das Minimum des Ruhegehaltes beträgt für den männlichen verheirateten Lehrer nach fünf Dienstjahren Fr. 2000.—. Bleibt das von Staat und Gemeinde auf Grund der §§ 28 und 29 auszusetzende Ruhegehalt unter diesem Betrag, so ist das staatliche Ruhegehalt entsprechend zu erhöhen.“

Werder-Zürich beantragt Wiedererwägung des § 23. Die bürgerliche interfraktionelle Konferenz möchte die vom Rate beschlossene Streichung der Zahlung der Stellvertretungskosten an Lehrer, die die Offizierschule und die Rekrutenschule als Unteroffizier oder Leutnant absolvieren, wieder aufheben. Es ist nicht recht, die Lehrer schlechter zu stellen, als die übrigen Staatsbeamten. Der Redner plädiert für die Beibehaltung des Heeres als Mittel zur Verteidigung des Staates und betont die Notwendigkeit, den Lehrern die Dienstleistung als Offiziere zu erleichtern.

Kopp-Zürich beantragt Ablehnung des Wiedererwägungsantrages; er bestreitet die Notwendigkeit und die Existenzberechtigung einer Armee für unser Land. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist unsere Armee ohne die Aufmunterungsprämie des § 23 stark genug. Wenn von Opfern gesprochen wird, welche die Lehreroffiziere bringen, darf wohl auch auf die Arbeiter und viele andere Militärdienstleistende hingewiesen werden, die nur ihren Gradsold beziehen.

Viele verlieren sogar wegen des Dienstes ihre Stellung. Der Artikel 335 des Obligationenrechtes, der dem Wehrmann ein Anrecht auf Lohnzahlung während des Militärdienstes gibt, wird von den Unternehmern vielfach mißachtet. Wir lehnen den Antrag Werder ab.

Heußler-Zürich ersucht ebenfalls um Ablehnung des Wiedererwägungsantrages. Die angefochtene Streichung ist im Interesse der Schule beschlossen worden.

Braunschweiler-Illnau ist heute noch der Auffassung, daß die Lehrer nicht Offiziersdienste leisten sollen. Es ist eine Torheit, daß man den anderen Staatsbeamten die Stellvertretungskosten für Offiziersdienste bezahlt, und es ist nicht nötig, nun das Gleiche auch für die Lehrer zu beschließen. Die Lehrer, die Offiziere werden wollen, sollen es auf eigene Kosten tun.

Dr. Schmid-Zürich will mit Kopp über die Notwendigkeit einer Armee nicht streiten. Auch die Argumente Heußlers überzeugen nicht; übrigens waren die Sozialdemokraten schon oft froh, wenn mit Hilfe der Armee wieder Ordnung geschaffen werden konnte. Die Ausführungen Braunschweilers dürfen nicht unbestritten bleiben; es geht nicht an, die Lehrer schlechter zu stellen, als die anderen Staatsbeamten. Die Anrufung des Artikels 335 des Obligationenrechtes durch Kopp geschah ganz zu Unrecht. Der Redner unterstützt den Wiedererwägungsantrag.

Dr. Gasser-Winterthur gibt zu, daß Lehrer und Beamte in dieser Sache gleichgestellt sein sollten. Praktisch hat diese Bestimmung im Beamtenstatut nicht die gleiche Wirkung wie bei diesem Gesetz. Die Lehrer können einen Teil ihres Dienstes in die Ferien verlegen, so daß sie für Stellvertretung während der Aspirantenschule vielleicht etwa Fr. 60.— bezahlen müssen. So viel sollte ein eifriger Patriot an Opfern noch aufbringen.

Manz-Zürich hat als Soldat nicht die besten Erinnerungen an Lehreroffiziere; die meisten von ihnen verstehen es nicht, die Mannschaft zu beherrschen. Sie sind zu pedantisch und verleiden den dienstfreudigen Soldaten den Dienst.

Lang-Zürich stellt fest, daß Artikel 335 O. R. auch auf Arbeiter Anwendung findet, die im Taglohn angestellt sind.

Rüeger-Wil tritt für den Wiedererwägungsantrag ein. In der Gegend, in der der Redner wohnt, haben sich Lehrer, die Offiziere waren, aufs beste bewährt.

Der Referent unterstützt ebenfalls den Wiedererwägungsantrag Werder und erinnert daran, daß die gestrichene Bestimmung in der Kommission unangefochten war. Tatsache ist, daß manche Nebenbeschäftigung des Lehrers nachteiliger auf die Schule abfärbt, als der Militärdienst. Meist fällt die Offiziersbildungsschule in die Zeit, in der die jungen Lehrer keine feste Anstellung haben. In den letzten Jahren haben die Lehrer in den Aspirantenschulen nicht einmal 10 Prozent der Aspiranten ausgemacht.

Die Wiedererwägung wird beschlossen. Mit 91 gegen 79 Stimmen wird die frühere Fassung wiederhergestellt.

Der § 23 ist in der Kommissionsfassung angenommen.

(Fortsetzung folgt)

Zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer

§ 26 unserer Versicherungsstatuten bestimmt deren Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1929. Ihre Revision auf diesen Zeitpunkt hin wird unzweifelhaft längere Zeit in Anspruch nehmen, da neben den Kapiteln und der Synode auch noch der Regierungsrat und der Kantonsrat sich mit ihr zu befassen haben. Infolgedessen schiene es mir am zweckmäßigsten, wenn die außerordentliche Synode im Frühling 1929, welche nach den Neuwahlen für Kantonsrat und Regierungsrat sich mit der Wahl der durch die Synode zu wählenden Erziehungsräte befassen muß, auch gleich die Statutenrevision vornehmen würde. Das bedingt dann für sich wieder, daß die Vorarbeiten, welche die Aufsichtskommission zu besorgen hat, schon im Laufe des Jahres 1928 an die Hand genommen werden. Insbesondere sind wichtig die versicherungstechnischen Untersuchungen, welche Klarheit über die finanzielle Tragfähigkeit unseres Institutes verschaffen müssen. Sie bilden dann die Grundlage für die Entschließungen der Aufsichtskommission. Um nun dem Versicherungsmathematiker die Möglichkeit zu geben, die versicherungstechnischen Wahrscheinlichkeiten annähernd genau auszurechnen, müssen wir ähnlich wie im Januar 1923 über die in Betracht fallenden Verhältnisse unserer Mitglieder wieder einmal eine Erhebung machen. In der zweiten Hälfte des Monats Januar 1928 ergehen darum entsprechende Fragebogen an sämtliche Mitglieder. Von deren ordnungsmäßiger Rücksendung wird wesentlich das Fortschreiten der Vorbereitungsarbeiten abhängen, und es ist darum zu erwarten, daß unsere Mitglieder für diese Vorarbeiten das nötige Verständnis aufbringen und die Organe, welche die Sammlung und Ordnung der Fragebogen in uneigennützigster Weise übernommen haben, kollegial bedienen.

Bei der Statutenrevision wird das Hauptgewicht auf die Lei-

stungen unserer Stiftung gelegt werden, in der Meinung, daß entweder die gegenwärtigen Renten zu erhöhen oder die bisherigen Beiträge zu erniedrigen seien. Die guten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre erlauben uns den einen oder den andern Weg einzuschlagen. In welcher Richtung die Mehrzahl der Mitglieder eine Neuordnung wünscht, ist für die Aufsichtskommission nicht leicht abzuschätzen, und doch ist gerade die Kenntnis dieser Absichten für die Antragstellung besonders wichtig. Es scheint immerhin, daß die Mehrzahl der Mitglieder eher nach einer bessern Hinterlassenenfürsorge strebt und also eine erhöhte Rente einem reduzierten Beitrage vorzöge. Der Fragebogen wird zur Abklärung in dieser wichtigsten Sache eine entsprechende Frage enthalten. In meiner Betrachtung zur Jahresrechnung pro 1926 in Nr. 10 des „Pädagogischen Beobachters“ vom 16. Juli 1927 habe ich diese Materie bereits angeschnitten und von den Bestrebungen gesprochen, wie sie die Lehrerschaft der Stadt Zürich zum Anschluß an die städtische Versicherungskasse betreibt. Darnach sollen, um es zu wiederholen, die männlichen Lehrkräfte (Primar-, Sekundar- und vollbeschäftigte Fachlehrer) obligatorisch an die städtische Versicherungskasse angeschlossen werden, um ihre Hinterbliebenen durch eine Zusatzversicherung in gleicher Weise sicher zu stellen wie diejenigen der städtischen Beamten, Angestellten und reinen städtischen Lehrer. Für diese Zusatzversicherung soll nach meiner Orientierung eine jährliche Prämie von $1\frac{1}{2}\%$ der jeweiligen Besoldung nötig sein. Dieser Betrag käme also zu dem Beitrage an die kantonale Witwen- und Waisenstiftung hinzu, sofern nicht die Stadt Zürich einen Teil der $1\frac{1}{2}\%$ übernimmt.

Für die Mitglieder unserer Stiftung, die so eventuell durch die stadtzürcherische Zusatzversicherung finanziell auch in Anspruch genommen werden, ist es wohl von wesentlicher Bedeutung, darüber orientiert zu sein, ob die Erhöhung der Rente bei der kantonalen Stiftung einen Einfluß auf die städtischen Leistungen hat. Bei der Abfassung meines zitierten Artikels vom Juli 1927 war ich noch der Auffassung, daß die $1\frac{1}{2}\%$ städtische Prämie zu bezahlen seien ohne Rücksicht auf die Höhe der kantonalen Rente, und daß eine Erhöhung dieser letzteren bloß ein gutes Geschäft für die städtische Versicherungskasse sei, die auch weiterhin von der Lehrerschaft die $1\frac{1}{2}\%$ Prämie verlangen würde. Die weitere Prüfung der Angelegenheit durch die städtischen Organe hat mir gezeigt, daß meine Auffassung irrig war. *Eine Erhöhung der kantonalen Rente würde sich nach der Orientierung durch den Verwalter der Versicherungskasse durch eine Herabsetzung der städtischen Prämie auswirken. So brächte z. B. die Erhöhung der Rente von 1500 auf 1700 Fr. eine Reduktion der städtischen Prämie um $\frac{1}{4}\%$.* Das ist ein Ansatz, der für die städtische Lehrerschaft sicher in Betracht fällt.

Nachdem ich diese Orientierung gegeben habe, scheint es mir nicht mehr zweifelhaft, in welcher Richtung die stadtzürcherische männliche Lehrerschaft sich bei der Beantwortung der Vorfrage der Aufsichtskommission erklären soll. Wem es um eine wirkungsvolle Besserung der Fürsorge für seine Hinterlassenen zu tun ist, und wer nicht in kurzsichtiger Auffassung bloß den Vorteil einer etwas herabgesetzten Prämie wertschätzt, und wer auch noch Rücksicht auf alle jene Kollegen auf dem Lande nehmen will, die keine andere Möglichkeit zu einer besseren Fürsorge ihrer Hinterlassenen haben, als die Erhöhung der Rente, wird auch sich für eine solche Rentenerhöhung entscheiden. Es schien mir nötig, diese Aufklärung noch zu geben, damit nicht Mißverständnisse oder Zweifel die Mitglieder bei der Beantwortung der gestellten Frage irgendwie hätten beeinflussen können. Je einmütiger die Vernehmlassungen der Mitglieder in einer bestimmten Richtung gehen, um so leichter wird es für die Aufsichtskommission sein, praktische und wirksame Vorschläge zu machen und damit die Beratungen der Kapitel und Synode wesentlich zu erleichtern. *Ernst Höhn* in Zürich 3.

Aus dem Erziehungsrat

1. Semester 1927

(Fortsetzung)

21. Dem Gesuche der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich vom 7. Januar 1927 um Einbeziehung des Schriftmaterials der *Lesekästen* für den Unterricht im ersten Schuljahr unter die beitragsberechtigten Lehrmittel wurde in der Sitzung vom 12. April auf den Bericht und Antrag der Kommission für den Lehrmittelverlag entsprochen. Zugleich erging an die Konferenz die Einladung,

dem Erziehungsrat bis Ende Juli 1927 Vorschläge zu unterbreiten über die Einführung von Lesekästen für den Leseunterricht in der Antiquaschreibschrift für diejenigen Schulen, die mit dem Erlernen der Schreibschrift beginnen.

22. In der nämlichen Sitzung wurde auf eine Eingabe der Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich und den Bericht und Antrag der Lehrmittelkommission beschlossen, die *Skizzenkarten* der Schweiz und des Kantons Zürich, sowie das von F. Hotz, Sekundarlehrer in Kempttal, im Maßstab 1 : 150,000 erstellte und herausgegebene *Relief des Kantons Zürich* unter die empfohlenen Lehrmittel aufzunehmen.

23. Im Hinblick darauf, daß die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule als Preisaufgabe der Volksschullehrer für die Schuljahre 1927/28 und 1928/29 bezeichnet worden war, deren Lösungen möglicherweise für den Volksschulunterricht zweckmäßige Vorschläge ergeben werden, wurde in der Sitzung vom 12. April 1927 beschlossen, den Entscheid über ein Gesuch des Zweigvereins Zürich des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen um Aufnahme der von der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne herausgegebenen Bilder unter die empfohlenen Lehrmittel bis nach Eingang der Lösung der in Frage stehenden Preisaufgabe zurückzulegen.

24. Zwei Lehrer ersuchten um die Erlaubnis, versuchsweise den *Schreibunterricht* nach den Grundsätzen und der Methode P. Hulligers erteilen zu dürfen. Bereits im September 1926 hatte der Erziehungsrat einem Lehrer einen solchen Versuch gestattet, dabei aber erklärt, es sei dieser auf die betreffende Schulabteilung zu beschränken. Die Schriftproben, die der Behörde inzwischen vorgelegt worden waren, vermochten sie keineswegs davon zu überzeugen, daß sich die neue Schrift für das Geschäftsleben eignen werde. Der Erziehungsrat hielt es daher nicht erwünscht, dass die Versuche auf breiterer Basis durchgeführt werden und die Einheitlichkeit, die im Schreibunterricht angestrebt werden sollte, durchbrochen wird. Er will abwarten, welches die Ergebnisse der Schriftversuche in der erwähnten Klasse nach Ablauf der Frist sind und wie diese von der Sekundarschule und auch im Geschäftsleben beurteilt werden. So beschloß denn der Erziehungsrat am 12. April, den Gesuchen der beiden Lehrer um Bewilligung der Verwendung der Schreibmethode Hulliger keine Folge zu geben; hingegen wurden die Mitglieder der Behörde eingeladen, der Abteilung, der die Durchführung der Versuche gestattet wurden, einen Schulbesuch zu machen, um sich so ihr Urteil zu ergänzen.

25. Der Vorstand des Schulkapitels Horgen ersuchte um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kosten des von ihm in der Zeit vom 9. September 1926 bis 16. Februar 1927 an 20 Mittwochnachmittagen durchgeführten *Stimm- und Sprechbildungskurses*, der von Lehrer Frank in Zürich geleitet und von 22 Lehrern und Lehrerinnen besucht worden war. An die Kosten, die sich auf Fr. 1108.30 beliefen, wurde durch Beschluß vom 12. April ein Staatsbeitrag von Fr. 380.— ausgerichtet in der Meinung, daß jeder Teilnehmer Fr. 10.— an das Kursgeld von Fr. 40.— erhalte und den Kursisten die Bahnauslagen im Betrage von Fr. 168.90 vergütet werden.

26. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1926 wurde der Inspektor der *Lehrerturnvereine*, Prof. R. Spühler in Küsnacht, beauftragt, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, wie die alljährlich wiederkehrenden Defizite einiger Lehrerturnvereine künftig vermieden werden könnten. Aus dem Berichte ergab sich, daß die Defizite hauptsächlich von den Fahrauslagen herrühren, die den Mitgliedern aus der Teilnahme an den Übungen erwachsen, sodann zum Teil auch durch nicht direkt mit diesen in Verbindung stehenden Ausgaben verursacht werden. So bedauerlich es für die Erziehungsdirektion war, vielleicht den guten Eifer zu dämpfen, ergab sich eben für sie doch die Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, daß darnach getrachtet werden müsse, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, da Mehrleistungen des Bundes und auch des Kantons ausgeschlossen waren. Auf Grund der vom Inspektor für die Subventionierung aufgestellten Richtlinien ergab sich für das Jahr 1927 folgende Verteilung der total Fr. 5220.—: Zürich Fr. 1000.—, Affoltern, Horgen und Meilen je Fr. 600.—, Hinwil Fr. 650.—, Uster Fr. 500.—, Pfäffikon Fr. 550.— und Winterthur Fr. 720.—. In den Bezirken Andelfingen, Bülach und Dilesdorf bestehen noch keine Lehrerturnvereine. (Schluß folgt)